

Beitragssordnung

§ 1 Beitragssverpflichtung

Jedes Mitglied des Vereins ist zur Zahlung eines Beitrags verpflichtet. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 2 Höhe der Beiträge

Der jährliche Mindestmitgliedsbeitrag für Mitglieder beträgt 20,00 €.

§ 3 Zahlungsweise und Fälligkeit

Die Beitragsszahlung erfolgt ausschließlich bargeldlos per SEPA-Lastschriftmandat.

Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres fällig.

Bei Eintritt während des Kalenderjahres wird der volle Jahresbeitrag fällig.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine gültige SEPA-Lastschriftmandat-Einzugsermächtigung zu erteilen und Änderungen der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Zahlungsverzug

Wenn ein Mitglied in Zahlungsverzug gerät, wird es schriftlich (auch per E-Mail) zur Zahlung aufgefordert. Bleibt die Zahlung nach der Mahnung aus, kann der Vorstand nach den Regelungen der Satzung über den Ausschluss des Mitglieds entscheiden.

§ 5 Freiwillige Spenden

Über den Mitgliedsbeitrag hinaus hat jedes Mitglied die Möglichkeit, den Verein durch eine freiwillige Spende finanziell zu unterstützen.

Diese Spende wird im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens mit eingezogen, kann aber jederzeit schriftlich (mit Wirkung zum 01.01. des Folgejahres) widerrufen oder in ihrer Höhe geändert werden.

Für Spenden über 300 € stellt der Verein eine offizielle Spendenbescheinigung aus.

Bei Spenden bis 300 € gilt der Kontoauszug als Nachweis.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragssordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Donauwörth, 12.09.2025

Markus Bügelsteiber, 1. Vorsitzender

Christian Michelke, 2. Vorsitzender